



Gemarkung Valbert
 Flur 7.42 u.43
 Maßstab 1:500

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Parzellierungsvorschlag

Gebäudebestand am 19
 Wohngebäude
 Wirtschaftsgebäude
 Öffentliche Gebäude
 Mauer
 Geschäftszahl

Grenzen
 vorhandener Zustand — schwarz
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 Grenze des Plangebietes

Verkehrs-Versorgungs- u. Entw.-Anlagen
 vorhanden — schwarz
 Bordstein
 Hydrant
 Kabelschacht
 Straßenbeleuchtung
 Warnungstafel
 neu — rot
 Omnibus-Haltestelle
 Kanalschacht
 Kanalleitung
 Straßeneinklinken
 Fahrspurmarkierung

Höhenangaben
 203,25 alte Höhenlage
 neue Höhenlage
 weitere Signaturen
 siehe DIN 9020 und
 Kalatervorschriften

Verkehrs- und Grünflächen
 verbleibend
 neu
 Öffl. Verkehrsflächen (Straßen und Plätze)
 Öffl. Verkehrsfläche (Parkplatz)
 Private Verkehrsflächen (Einstellplätze)
 Private Grünfläche und Vorgarten
 Öffentliche Grünfläche

Art der baulichen Nutzung
 Kleinsiedlungsgebiete
 reine Wohngebiete
 allgemeine Wohngebiete
 Dorfgebiete
 Mischgebiete
 Kerngebiete
 Gewerbegebiete
 Industriegebiete
 Wachstumsgebiete
 Sondergebiete

Geplante Bebauung
 Geschätzzahl
 Firstrichtung
 Dachneigung
 Arkaden
 Vordächer
 Durchfahrten
 Garagen
 1 zwingend
 30°
 6

Sonstige Signaturen
 Straßenachse
 Geometrische Festlegungen
 Begrenzung öff. Verkehrsfl.
 Baugrenze
 Begleitl. der Anbaufreien Str.-Strecke

Bebauungsplan Nr. 24
 VALBERT NORD
 Blatt 2
 Ausfertigung: 2

2

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der baulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.
 Ort: Valbert, d. 15. 6. 1964
 Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückskataster.
 bearbeitet: *G. Schmitt*
 Änderungen eingetragen:
 LANDEPREIS ALTENA
 Der Oberbürgermeister
 Valbert

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 1. 6. 63 bis 31. 6. 63 aufgelegt.
 den 22. 6. 1964
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 20. 11. 63 aufgestellt worden.
 den 22. 6. 1964
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg (Westf.), den 6. 6. 1964 genehmigt worden.
 Der Regierungspräsident
 Arnsberg (Westf.)

Dieser mit Verfügung vom 19. 6. 1964 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ab öffentlich aus.
 den 19. 6. 1964
 Bürgermeister

Gesehen:
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - Straßenverwaltung -
 Münster, den 15. 4. 1964
 Az.: 40 ILTF-283215391
 707-Hg(II)11
 I. A.:
 gez. Wegener
 Landesoberbaumeister
 ALTENA (WESTF.)